

# **feedback**

**Aktiengesellschaft**

Wertpapierkennnummer AODRW9 / ISIN DE 000AODRW95  
Wertpapierkennnummer AOSLL5 / ISIN DE 000SLL55

## **Einladung**

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

am Dienstag, den **15. Juli 2008**, um **10:00 Uhr**,

im **Haus der Wirtschaft, Kapstadtring 10, 22297 Hamburg**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Feedback AG

Sitz der Gesellschaft: Hamburg

Handelsregister: B 97877

Anschrift: Neuer Wall 54, 20354 Hamburg

[info@feedback.de](mailto:info@feedback.de)

[www.feedback.de](http://www.feedback.de)

## Tagesordnung

I. **Vorlage des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses und Lageberichtes, Vorlage des gebilligten und geprüften Konzernjahresabschlusses und Konzernlageberichtes sowie Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007**

II. **Beschlussfassung über die Gewinnverwendung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 der Feedback AG in Höhe von € 1.693.364,34 je Aktie eine Dividende von € 0,09 auszuschütten, soweit diese im Geschäftsjahr 2007 gewinnberechtigt gewesen sind.

Bei Annahme dieses Ausschüttungsvorschlages entfällt auf die für das Geschäftsjahr 2007 dividendenberechtigten 11.807.927 Aktien eine Dividendensumme von € 1.062.713,43.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den danach verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von € 630.650,91 auf neue Rechnung vorzutragen.

III. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

IV. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

## V. **Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und Ergänzung der Satzung um § 5a (Genehmigtes Kapital)**

Die Satzung enthielt in § 5a Ziffer 1. das Genehmigte Kapital der Feedback AG, wodurch der Vorstand ermächtigt wurde (§ 5a Ziffer 2. der Satzung in ihrer alten Fassung), das Grundkapital i.H.v. bis zu € 3,9 Mio. durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist in voller Höhe mit Beschluss des Vorstands vom 22.01.2008 Gebrauch gemacht worden, so dass das genehmigte Kapital vollständig aufgebraucht worden ist. Im Rahmen der Erhöhung des Grundkapitals ist § 5a der Satzung in seiner alten Fassung ersatzlos gestrichen worden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 14.07.2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um € 7.853.960,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen,

- um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegenüber Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 15.07.2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder

entsprechend § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. Pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 15.07.2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

- um die neuen Aktien der Gesellschaft gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag des genehmigten Kapitals anzupassen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

2. § 5a der Satzung wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 5a

Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum Ablauf des 14.07.2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um höchstens € 7.853.960,00 zu erhöhen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen,

- a) um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag von des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 15.07.2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. Pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 15.07.2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

- c) um die neuen Aktien der Gesellschaft gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.“

**Schriftlicher Bericht des Vorstands über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz (4) Satz 2, § 203 Absätze (1) und (2) AktG**

Zu TOP V. der Hauptversammlung am 15.07.2008 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein genehmigtes Kapital i. H. v. € 7.853.960,00 zu schaffen. Aus Gründen der Flexibilität soll das Genehmigte Kapital dabei sowohl für die Bar- als auch für Sachkapital-

erhöhungen ausgenutzt werden können. Bei der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies begründet der Vorstand wie folgt:

1. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Abschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim genehmigten Kapital ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Abschluss des Bezugsrechts aus diesem Grund für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

2. Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die Gesellschaft hat damit ein flexibles und liquiditätsschonendes Finanzierungsinstrument, um evtl. Akquisitionsmöglichkeiten realisieren zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, bzw. zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereit zu stellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlage zu erhöhen. Die Einberufung einer Hauptversammlung ist in diesen Fällen aus Zeit- und Kostengründen nicht praktikabel.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vor-

stand sorgfältig prüfen, ob er von dem genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien der Feedback AG Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien der Feedback AG im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.

3. Weiter soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in den gem. § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG zugelassenen Rahmen auszuschießen. Ein etwaiger Abschlag für den Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3%, jedenfalls aber maximal bei 5% des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indes die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Der Bericht des Vorstandes liegt von der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in

Feedback AG,  
Neuer Wall 54,  
20354 Hamburg,

zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Der Bericht kann auch über die Internetadresse <http://www.feedback.de> eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos den Bericht übersandt. Der Bericht wird in der Hauptversammlung am 15.07.2008 ausgelegt.

#### **VI. Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 die

Nürnberg • Schröder GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Hamburg,

zu wählen.

## **Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Bescheinigung, bezogen auf den Beginn des 24. Juni 2008, 0.00 Uhr, erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse spätestens am 08. Juli 2008, 24.00 Uhr, zugehen:

Feedback AG  
c/o Bankhaus Neelmeyer AG  
FMS/ FWA  
Am Markt 14 – 16  
28195 Bremen  
Telefax: 0421/3603-153

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises Sorge zu tragen.

## **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, müssen zuerst eine Eintrittskarte über ihre Bank anfordern und dann dem Stimmrechtsvertreter schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Den Stimmrechtsvertretern müssen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind an diese Weisungen gebunden. Ohne Weisungen ist die Vollmacht ungültig.

Diese Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens 11. Juli 2008 (Eingangsdatum bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

Feedback AG – Hauptversammlung 2008  
c/o UBJ GmbH  
Haus der Wirtschaft  
Kapstadttring 10  
22297 Hamburg

Formulare für die Vollmachten und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter können bei der Gesellschaft angefordert werden bzw. stehen im Internet unter <http://www.feedback.de>, „Hauptversammlung“ zum Download bereit.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich zu richten an:

Feedback AG,  
- Gegenanträge -  
Neuer Wall 54,  
20354 Hamburg,  
Telefax: 0 40 / 37 47 82 - 99  
e-Mail: [info@feedback.de](mailto:info@feedback.de)

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG unverzüglich im Internet unter der Adresse [www.feedback.de](http://www.feedback.de) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Hamburg, im Juni 2008

Feedback AG  
- Der Vorstand -